



Elektronisches Amtsblatt 03/2026

vom 13.03.2026

Öffentliche Bekanntgabe der Gremienbeschlüsse

Die Beschlusstexte und Abstimmungsergebnisse des Gemeinderates und Gemeinschaftsausschusses werden gemäß § 36b SächsGemO zusätzlich im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite der Gemeinde Oppach veröffentlicht.

[Bürgerinformationssystem - Gemeinde Oppach](#)

BV 7/2026/GR

Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für die Planungsleistung „Renaturierung Schulteich Oppach“ schrittweise in den Leistungsphasen 3 bis 9 an das Planungsbüro „Neuland – Landschafts- und Freiraumplanung“ in Höhe von 132.357,43 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig zugestimmt)

BV 9/2026/GR

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oppach.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig zugestimmt)

BV 10/2026/GR

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Vereinsfördersatzung.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig zugestimmt)

BV 11/2026/GR

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Oppach (Ehrenamtssatzung).



Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig zugestimmt)

Vereinsfördersatzung

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in seiner jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 12.03.2026 mit BV 10/2026/GR nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens und die Förderung von Sport, Kunst, Tradition und Wissenschaft ist ohne die Vereine nicht vorstellbar, denn die bestehenden und sich bildenden Vereine sind im Besonderen die Träger des kulturellen Lebens in der Gemeinde.
2. Mit der vorliegenden Vereinsfördersatzung soll die Gründung von Vereinen gefördert, die Tätigkeit von Vereinen unterstützt und das kulturelle und sportliche Leben angeregt sowie das örtliche Brauchtum erhalten werden.

§ 2

Grundlagen der Förderung

1. Förderfähig im Sinne dieser Satzung sind alle Vereine, die ihren Sitz in Oppach haben bzw. in erheblichem Umfang in der Gemeinde Oppach aktiv sind, den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit für eine ihren speziellen Interessen entsprechende und sinnvolle Freizeitgestaltung bieten, die im öffentlichen Interesse arbeiten, das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bürgerschaft fördern sowie gemeinnützig tätig sind.
2. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Oppach. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach den Möglichkeiten des laufenden Haushaltsplanes.

§ 3

Fördermaßnahmen

1. Die Vereine erhalten die Möglichkeit, gebührenfreie Werbung zu betreiben und die Aushangkästen der Gemeindeverwaltung zu nutzen bzw. eigene Schaukästen aufzustellen.
2. Auf der Homepage der Gemeinde können Beiträge und Informationen in vertretbarem Umfang kostenlos veröffentlicht werden.



3. Die Gemeinde stellt im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kostenlos Beratungsräume zur Verfügung. Die Bereitstellung der Räumlichkeiten im Schützenhaus „Haus des Gastes“ erfolgt zu 50 % des ansonsten fälligen Entgelts.
Die Nutzung der Turnhalle erfolgt für Erwachsene zu 50 % des ansonsten fälligen Entgeltes und für Kinder zu 25 % des sonst fälligen Entgeltes.
4. Die Gemeinde Oppach stellt den Vereinen zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen nach Möglichkeit die Bühne kostenlos zur Verfügung. Bei durch den Verein verursachten Schäden an der genannten Ausrüstung muss der Verein für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung aufkommen.
Die Bierzeltgarnituren und Verkaufsstände sind Eigentum der Vereine und werden durch die Gemeinde verwaltet. Die Einnahmen aus der Ausleihe dienen zum Erhalt oder der Ersatzbeschaffung.
5. Aus besonderem Anlass oder bei größeren, der Öffentlichkeit zugänglichen Vorhaben und Investitionen können die Vereine auf schriftlichen Antrag der/s Vereinsvorsitzenden hin, und nach den Möglichkeiten des laufenden Haushaltsplanes, eine einmalige Förderung erhalten. Mit der Beantragung ist nachzuweisen, dass die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für den Verein erbringen und dass die vorhandenen Möglichkeiten der Förderung durch den Bund, das Land und andere Träger sowie die Nutzung sonstiger Finanzierungsquellen außerhalb des Haushaltsplanes der Kommune ausgeschöpft sind.

§ 4

Mitwirkung der Vereine

Die Vereine erklären sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den jährlichen örtlichen Großveranstaltungen mitzuwirken und selbst oder gemeinsam mit anderen Vereinen öffentliche Veranstaltungen durchzuführen, um das kulturelle Leben zu bereichern und finanzielle Mittel für den Verein zu erarbeiten.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinsfördersatzung vom 18.11.2004 außer Kraft.

Oppach, den 13.03.2026

Sylvia Hölzel (Siegel) Bürgermeisterin



I. Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird hingewiesen.

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Oppach (Ehrenamtssatzung) vom 24.02.2023

Auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in der jeweils aktuellen Fassung, der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (Fw DV 2) Pkt. 1.10 sowie der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Oppach vom 24.02.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppach am 12.03.2026 folgende



1. Änderung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Oppach beschlossen:

I.

§ 6 Abs. 1 Ergänzende Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert:

- (1) Im Kalenderjahr erhält jeder Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oppach bei Erreichen von mindestens 40 Ausbildungsstunden (1 Ausbildungsstunde: 45 Minuten) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Oppach, den

Sylvia Hölzel

Bürgermeisterin

I. Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder



b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird hingewiesen.